

Die Organe des Schweizerischen Bridge-Verbandes (FSB) und dessen Befugnisse

Teil I. Allgemeine Prinzipien

Art. 1.

Hinweis

Die vorliegende Verordnung wird vom FSB-Vorstand unter Anwendung von ihren Statuten, des Technischen Reglements und des Finanz-Reglements erlassen.

Art. 2.

Offizielle Sprache

Die offizielle Sprache ist während den Sitzungen in den in dieser Verordnung erwähnten FSB-Organen und in allen verfassten Dokumenten französisch. Gegebenenfalls können bestimmte Dokumente in die deutsche und italienische Sprache übersetzt werden.

Art. 3.

Entschädigung

Die Mitglieder aller FSB-Organen erledigen ihre Aufgabe ehrenamtlich. Das Finanz-Reglement sieht Entschädigungen vor, die der Verband seinen Organen für die im Auftrag der FSB erledigten Arbeiten entrichtet.

Art. 4.

Amtsgeheimnis

Alle FSB-Organen sind in Sachen Fakten, Daten, Informationen, die sie im Rahmen ihrer Funktionen erhalten, strengstens an das Amtsgeheimnis gebunden. Verstösse gegen das im ersten Absatz dieses Artikels geschilderte Prinzip führt zu Sanktionen, die vom Vorstand beschlossen werden.

Teil II. Die Organe der FSB

Art. 5.

Die Organe der FSB

Die von der vorliegenden Verordnung betroffenen FSB-Organen sind die folgenden:

- A) Der Präsident;
- B) Der Vizepräsident;
- C) Der Generalsekretär;
- D) Der Kassier;
- E) Der Vorstand;
- F) Der Exekutivrat;
- G) Die regionalen Delegierten;
- H) Die Technische Kommission;
- I) Die Schiedsrichter-Kommission;
- J) Das Kollegium der "Probi Viri";
- K) Der Verantwortliche für das Frauen-Bridge;
- L) Der Verantwortliche für den Nachwuchs und Junioren;
- M) Der Verantwortliche für den Senioren-Bridge.

Art. 6.

Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle von der vorliegenden Verordnung betroffenen Organe und Personen beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich. Die Neugewählten schliessen die Amtszeit ihrer Vorgänger ab.

Abschnitt A. Der Präsident

Art. 7.

Wahl

Der Präsident der FSB wird von der FSB-Generalversammlung gewählt.

Kapitel 1. Allgemeine Aufgaben

Art. 8.

Allgemeines

Der Präsident beruft die Generalversammlung ein. Er ist für deren Leitung sowie jene der Vorstands- und Exekutivratssitzungen zuständig. Er schlägt dem Vorstand die politischen Ziele der FSB sowie die Traktandenliste der Generalversammlung vor.

Er entscheidet über die Traktandenliste der Vorstands- und Exekutivratssitzungen.

Art. 9.

Bericht

Der Präsident verliest seinen Jahresbericht an der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 10.

Koordination

Der Präsident koordiniert die Arbeit der verschiedenen Ressorts und schlichtet allfällige Unstimmigkeiten unter den Verantwortlichen des Verbands. Er bemüht sich, die Vorstands- und Exekutivratsmitglieder über die im Kompetenzbereich der Generalversammlung liegenden laufenden und abgeschlossenen Geschäfte bestens zu informieren.

Art. 11.

Finanzen

Der Präsident schlägt dem Vorstand einen Investitionsplan vor.

Er lässt vom Vorstand alle Ausgaben genehmigen, die CHF 5'000.-- überschreiten.

Er lässt vom Vorstand die Investitionen genehmigen, die vom Investitionsplan abweichen.

Art. 12.

Klubs

Der Präsident bestätigt den neuen Klubs ihre Aufnahme in die FSB sowie ihren Rücktritt.

Art. 13.

Protokolle und Korrespondenz

Der Präsident bewahrt die Originalprotokolle der Generalversammlung sowie der Vorstands- und Exekutivrats-sitzungen. Er leitet die Korrespondenz an die betreffenden Ressorts weiter. Er erledigt die Korrespondenz, wenn diese nicht vom Generalsekretariat erledigt werden kann oder soll.

Art. 14.

Vertretung - Verbindungen mit EBL - WBF

Der Präsident repräsentiert die FSB an wichtigen Veranstaltungen.

Er ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit der World Bridge Federation (WBF) und European Bridge League (EBL).

Er repräsentiert die FSB an den Delegierten-Versammlungen und pflegt den Kontakt zu den ausländischen Verbänden. Er ist für die laufenden Geschäfte zwischen der FSB und der EBL und WBF zuständig.

Kapitel 2. Amtsübergabe

Art. 15.

Amtsübergabe

Der Präsident ist für eine korrekte Übergabe seines Amtes verantwortlich, indem er sämtliche in seinem Besitz befindlichen Dossiers (Beschwerderegister inbegriffen) an seinen Nachfolger übergibt und diesen über die laufenden und noch zu erledigenden Geschäfte orientiert.

Abschnitt B. Der Vizepräsident

Art. 16.

Ernennung

Der FSB-Vizepräsident wird vom Vorstand ernannt.

Art. 17.

Aufgaben

Der Vizepräsident übernimmt die Aufgaben des Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.

Der Vorstand oder der Präsident können ihm Sonderaufgaben anvertrauen.

Abschnitt C. Der Generalsekretär

Art. 18.

Wahl

Der Generalsekretär wird von der Generalversammlung gewählt.

Art. 19.

Bericht

Der Generalsekretär verliest seinen Jahresbericht an der ordentlichen Generalversammlung.

Kapitel 3. Allgemeine Aufgaben

Art. 20.

Grundsätzliches

Der Generalsekretär übernimmt die Aufgaben des Präsidenten und des Vizepräsidenten, wenn beide verhindert sind.

Art. 21.

Administration

Der Generalsekretär ist für die Leitung des Generalsekretariats der FSB sowie für die Koordination der Korrespondenz verantwortlich.

Er leitet und koordiniert die Tätigkeiten der verschiedenen für die Administration verantwortlichen Personen.

Er registriert die Klubmitglieder.

Er zieht die Jahresbeiträge bei den Klubs und Einzelmitgliedern ein, überwacht die Einnahmen und verschickt allfällige Mahnungen.

Er verwaltet die Zentralkasse der FSB.

Er muss die Sitzungsräumlichkeiten für die Generalversammlung, die Vorstands- und Exekutivratstreffen reservieren (lassen).

Er erstellt das Budget seiner Ressorts zuhanden des Kassiers.

Er vertritt insgesamt die für die Administration zuständigen Personen bei den Vorstands- und Exekutivratssitzungen und orientiert diese über die Tätigkeit der administrativen Instanzen.

Art. 22.

Protokolle

Der Generalsekretär sorgt so kurzfristig wie möglich und gemäss der vom Präsidenten zusammengestellten Empfängerliste für die Verteilung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstands- und Exekutivratssitzungen an alle Mitglieder dieser Organe.

Art. 23.

Ressorts:

Folgende Ressorts sind direkt dem Generalsekretär unterstellt:

- a) Kalender;
- b) Bulletin und Annuaire;
- c) FSB-Turniere;
- d) Klassierungen, PR, PV und PE;
- e) Administrations-EDV;
- f) Material.

Kapitel 4. Sonderaufgaben

Art. 24.

Kalender

Der Generalsekretär bereitet den FSB-Wettkampfkalendar für die folgende Saison vor; er fordert die Organisatoren diverser Wettkämpfe auf, ihm bis im Mai die provisorischen Austragungsdaten dieser Turniere zukommen zu lassen. Er orientiert diese Organisatoren über allfällige Terminkollisionen und unterbreitet ihnen Ausweichtermine. Anschliessend schlägt er dem Vorstand den endgültigen Turnierkalendar der nächsten Saison vor und kümmert sich - nach der Zusage durch den Vorstand - um dessen Veröffentlichung im FSB-Bulletin.

Art. 25.

FSB-Turniere

Er kümmert sich um die Organisation und das Zustandekommen der Offiziellen und Homologierten Turniere.

Art. 26.

Bulletin und Annuaire

Er ist zuständig für die Redaktion, Druck und Versand des FSB-Bulletins an alle Mitglieder sowie für die Redaktion, Druck und Versand des FSB-Jahrbuchs (Annuaire) an alle Klubs.

Art. 27.

Klassierung, PR, PV, und PE

Er ist verantwortlich für die Führung und Aktualisierung des Klassements aller FSB-Mitglieder sowie für die Homologation, die Verteilung und die Verbuchung der PR, PV und PE der Teilnehmer an Offiziellen und Homologierten Turnieren unter Berücksichtigung der gültigen Tabellen.

Art. 28.

Administrations-EDV

Er schlägt dem Vorstand EDV-Projekte für die im Administration-Bereich befindlichen Tätigkeiten der FSB vor.

Art. 29.

Material

Er sucht in der Schweiz und im Ausland nach Bridgematerial-Lieferanten (Karten, Bidding-Boxes, usw.). Er kümmert sich um den Einkauf des besagten Materials und den Wiederverkauf zu möglichst günstigen Konditionen an die FSB-Mitglieder. Er erstellt die Preisliste.

Kapitel 3. Amtsübergabe

Art. 30.

Amtsübergabe

Der Generalsekretär ist für eine korrekte Übergabe seines Amtes verantwortlich, indem er sämtliche in seinem Besitz befindlichen Dossiers an seinen Nachfolger übergibt und diesen über die noch zu erledigenden und laufenden Geschäfte orientiert.

Abschnitt D. Der Kassier

Art. 31.

Ernennung

Der Kassier der FSB wird vom Vorstand ernannt.

Art. 32.

Kompetenzen

Die Kompetenzen des Kassiers werden vom Finanz-Reglement und der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Art. 33.

Bericht

Der Kassier verliest seinen jährlichen Bericht über die Ergebnisse des Geschäftsjahres und das Jahresbudget an der ordentlichen Generalversammlung.

Kapitel 5. Allgemeine Aufgaben

Art. 34.

Allgemeines

Der Kassier erledigt die finanziellen Belange des Verbands direkt.

Für die im Rahmen des vom Vorstand und der Generalversammlung genehmigten Budgets, des Finanz-Reglements und des Investitionsplans hat er die Entscheidungsvollmacht.

Ausgaben, deren Höhe CHF 5'000.-- nicht übersteigen, legt er zur Genehmigung dem Exekutivrat vor, welcher entscheidet und den Vorstand orientiert.

Insbesondere muss der Kassier:

- a) zuhänden des Vorstands das Jahresbudget vorbereiten;
- b) Massnahmen zur Kostenverringerung vorschlagen;
- c) den Vorstand über eine sich abzeichnende Budgetüberschreitung für das laufende Jahr warnen;
- d) gravierende finanzielle Unstimmigkeiten dem Exekutivrat vorlegen;
- e) in Übereinkunft mit dem Generalsekretär die in den nächsten Artikeln der vorliegenden Verordnung beschriebenen Tätigkeiten anderen FSB-Organen delegieren und überwachen.

Kapitel 6. Finanzwesen und Buchhaltung

Art. 35.

Finanzplan

Der Kassier:

- a) erstellt den Finanzplan;
- b) tätigt die Ausgaben;
- c) erstellt die Buchhaltung.

Kapitel 3. Amtsübergabe

Art. 36.

Grundsätzliches

Der Kassier ist für eine korrekte Übergabe seines Amtes verantwortlich, indem er die Kassa und die Buchhaltung an seinen Nachfolger übergibt und diesen über die laufenden und noch zu erledigenden Geschäfte orientiert.

Abschnitt E. Der FSB-Vorstand

Kapitel 1. Zusammensetzung und allgemeine Kompetenzen

Art. 37.

Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Generalsekretär, dem Kassier und mindestens fünf weiteren in der Schweiz wohnhaften Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Art. 38.

Einberufung

Der Vorstand wird mindestens zu vier ordentlichen Sitzungen im Jahr und nach Bedarf vom Präsidenten zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen.

Art. 39.

Protokoll

Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden von einem Vorstandsmitglied geführt und von diesem sowie vom Präsidenten unterschrieben.

Art. 40.

Allgemeine Befugnisse

Der Vorstand hat die oberste Leitung des Verbands und die Überwachung deren Verwaltung inne. Er vertritt den Verband gegenüber Dritten und erledigt gemäss Gesetz, Statuten, Reglementen und gültigen Verordnungen alle Geschäfte, die nicht im Kompetenzbereich anderer FSB-Organe liegen.

Er kann die Verwaltung oder Teile davon an eine oder mehrere Personen delegieren. Dabei kann es sich um Vorstandsmitglieder oder Dritte handeln, die nicht unbedingt dem Verband angehören. Er kann Organisations-Reglemente und Verordnungen erlassen und die entsprechenden vertraglichen Verhältnisse regulieren.

Er hat folgende unübertragbare und unveräusserliche Befugnisse:

1. die politischen Ziele der FSB und die Traktandenliste der Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten festlegen;
2. die übergeordnete Leitung des Verbandes ausüben und notwendige Anweisungen erlassen;
3. die Organisation festlegen;
4. Personen ernennen und absetzen, denen Verwaltungs- und Repräsentationsaufträge anvertraut werden; das Zeichnungsrecht regeln;
5. besondere Kontrolle bei den Personen durchzuführen, die mit der Durchführung beauftragt sind und genau überprüfen, ob sich diese an die Gesetze, Statuten, Verordnungen und notwendigen Anweisungen halten;
6. die Generalversammlung vorbereiten und deren Entscheidungen ausführen;
7. die Anzahl regionaler Delegierter festlegen;
8. die Jahresberichte der Verantwortlichen für das Frauen-Bridge und für den Nachwuchs und die Junioren genehmigen;
9. die im Zusammenhang mit dringlichen, die Kompetenzen der anderen FSB-Organe überschreitenden Geschäften, vom Exekutivrat gefällten Entscheidungen ratifizieren;
10. in zweiter Instanz über Rekurse gegen Entscheidungen befinden, die in Disziplinarfragen vom Exekutivrat gefällt wurden.

Art. 41.

Ernennungen

Der Vorstand ist für folgende Ernennungen zuständig:

- a) des Vizepräsidenten;
- b) des Kassiers;
- c) der regionalen Delegierten;
- d) des Verantwortlichen für das Frauen-Bridge;
- e) des Verantwortlichen für den Nachwuchs und die Junioren;
- f) des Verantwortlichen für den Senioren-Bridge.
- g) der Mitglieder folgender Organe und Kommissionen:
 - aa) des Exekutivrats;
 - bb) der Technischen Kommission;
 - cc) der Schiedsrichter-Kommission (auf Vorschlag der Technischen Kommission);
 - dd) des Kollegiums der "Probi Viri" (auf Vorschlag des Exekutivrats).

Art. 42.

Finanzen

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

1. die Prinzipien der Buchhaltung sowie der finanziellen Kontrolle und des vom Kassier erstellten Finanzplans genehmigen;
2. das vom Kassier vorgeschlagene Jahresbudget genehmigen;

3. auf Vorschlag des Präsidenten Ausgaben in der Höhe von über CHF 5'000.-- beschliessen ;
4. den Investitionsplan für die vom Präsidenten vorgeschlagenen Ausgaben in der Höhe von über CHF 5'000.-- festlegen;
5. über vom Investitionsplan abweichenden Investitionen auf Vorschlag des Präsidenten befinden;
6. Massnahmen zur Kostenreduktion auf Vorschlag des Kassier treffen;
7. in Sachen allfälliger Überschreitungen des laufenden Jahresbudgets entscheiden;
8. das vom Exekutivrat vorgeschlagene Finanz-Reglement genehmigen.

Art. 43.

Aufnahme in die FSB

Der Vorstand entscheidet endgültig über alle Beitrittsgesuche, sei es von Klubs oder Vereinigungen, von Klub- oder Einzelmitgliedern.

Er kann insbesondere, ohne seine Entscheidung begründen zu müssen, jedes Mitglied ablehnen.

Art. 44.

FSB-Kalender

Auf Vorschlag des Generalsekretärs legt der Vorstand die Daten und Austragungsorte von allen Offiziellen und Homologierten Turnieren fest.

Art. 45.

Public Relations

Der Vorstand beschliesst allgemeine Werbemassnahmen zugunsten der Förderung des Bridge, insbesondere in den Medien. Er soll auch die Klubs so weit wie möglich unterstützen und bei deren Gründung seine Hilfe anbieten.

Er sucht neue Mittel und stärkt und verbessert das Image des Bridge ausserhalb der FSB.

Art. 46.

EDV

Der Vorstand ist zuständig für den Entwurf und die Realisierung von, für alle Tätigkeitsbereiche der FSB, relevanten EDV-Projekten.

Art. 47.

National-Mannschaften

Der Vorstand ernennt - auf Vorschlag der Technischen Kommission - die Kapitäne, Coaches und gegebenenfalls andere Verantwortliche und Begleiter des Schweizer Nationalteams bei internationalen Meisterschaften.

Art. 48.

Ausbildung und Unterricht

Der Vorstand berät und unterstützt die Klubs in Sachen Bridge-Unterricht.

Er kümmert sich um die Vorbereitung des pädagogischen Materials, das den Vereinen zur Verfügung gestellt werden kann.

Er bereitet das notwendige Material zur Organisation von vorgesehenen Kursen für angehende Spitzenspieler vor.

Er erarbeitet Qualifikationskriterien für Bridgelehrer sowie die Vergabe entsprechender Diplome.

Er erstellt das Ausbildungsbudget und legt es dem Exekutivrat vor.

Art. 49.

Beziehungen zu EBL und WBF

Der Vorstand arbeitet mit dem Präsidenten an der Beibehaltung harmonischer und konsequenter Beziehungen zu EBL und WBF.

Er verfolgt die Tätigkeiten von anderen Organisationen, die Durchführung von Veranstaltungen und orientiert die Klubs über Anlässe (Wettkämpfe, Reglemente), die die FSB und deren Mitglieder direkt betreffen.

Abschnitt F. Der Exekutivrat

Art. 50.

Zusammensetzung

Der Exekutivrat besteht aus mindestens vier Vorstandsmitgliedern.

Von Amtes wegen gehören der Präsident, der die Sitzungen leitet, der Generalsekretär, der Kassier und der Präsident der Technischen Kommission dazu.

Art. 51.

Einberufung

Der Exekutivrat wird mindestens viermal jährlich zu ordentlichen Sitzungen und nach Bedarf vom Präsidenten zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen.

Art. 52.

Protokolle

Die Protokolle der Exekutivratssitzungen werden von einem Exekutivratsmitglied geführt und von diesem sowie vom Präsidenten unterzeichnet.

Art. 53.

Allgemeine Befugnisse

Der Exekutivrat ist zuständig für die Behandlung administrativer Belange und dringender Geschäfte, welche die Befugnisse der anderen FSB-Organe überschreiten. Ausserdem kümmert er sich um Geschäft mit geringerer Bedeutung, bearbeitet Anträge und Dossiers, die dem Vorstand unterbreitet werden. Er schlägt dem Vorstand die Namen der Mitglieder des Kollegiums der "Probi Viri" vor. Er ist die erste FSB-Instanz für disziplinarische Sanktionen.

Art. 54.

Finanzen

Der Exekutivrat:

- a) entscheidet bei Ausgaben, deren Höhe CHF 5'000.-- nicht überschreiten, und orientiert den Vorstand darüber;
- b) hat die Entscheidungsbefugnis bei gravierenden Meinungsunterschieden in finanziellen Fragen;
- c) genehmigt das vom Vorstand vorgelegte Budget für die Nachwuchs- und Juniorenbewegung;
- d) hat die Entscheidungsbefugnis beim vom Vorstand vorgeschlagenen Budget für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit den National-Mannschaften.
- e) hat die Entscheidungsbefugnis beim Budget für den Nachwuchs und die Junioren.
- f) hat die Entscheidungsbefugnis beim Budget für die Ausbildungstätigkeiten.
- g) legt die Gehälter des Generalsekretärs und der FSB-Angestellten und die anderen Entschädigungen im Rahmen des Finanz-Reglements fest.

Abschnitt G. Die regionalen Delegierten

Art. 55.

Anzahl und Ernennung

Die regionalen Delegierten werden auf Vorschlag der Klubs aus den entsprechenden Regionen ernannt.

Für die FSB gelten folgende Regionen und Unterteilungen:

- Region 1a: Genf;
Region 1b: Léman, Waadt (ohne Yverdon);
Region 1c: Wallis
Region 2a: Freiburg, Yverdon;
Region 2b: Bern, Jura und Neuenburg;
Region 3a: Basel, Aargau Olten und Solothurn;
Region 3b: Ostschweiz, Graubünden, Luzern, Zug und Zürich;
Region 4: Tessin.

Art. 56.

Allgemeine Befugnisse

Die Hauptaufgabe der regionalen Delegierten besteht darin, in ihrer Region das Wettkampfbüro und die Gründung von Klubs und Einzelmitgliedervereinigungen zu fördern.

Sie treffen Vorabklärungen bei jedem Aufnahmegesuch von Klubs und Vereinen aus ihrer Region an die FSB. Sie unterstützen den Vorstand, die Technische Kommission und die anderen FSB-Organe in der Organisation von Wettkämpfen.

Art. 57.

Assistenten

Die regionalen Delegierten können mit dem Einverständnis des Vorstands einen Assistenten ernennen, der sie entlastet und für den sie gegenüber der FSB verantwortlich zeichnen. So wird eine Überlastung der Verbandsstrukturen durch eine Überzahl von Delegierten vermieden.

Kapitel 1. Die Schweizer Interklub-Meisterschaft

Art. 58.

IV. Liga und Promotion

Die regionalen Delegierten stellen die Gruppen der Interklub-Meisterschaft IV. Liga und Promotion zusammen, überwachen die Ergebnisse dieser Wettkämpfe und teilen sie dem Generalsekretär mit.

Art. 59.

Interklubmeisterschaft Promotion

Der zuständige regionale Delegierte schlägt für die Schweizer Interklubmeisterschaft Promotion der Technischen Kommission die Anzahl Gruppen pro Region vor.

Sind gewisse Gruppen zahlenmässig über- oder unterdotiert, müssen benachbarte Delegierte untereinander für einen Ausgleich der Gruppen sorgen.

Die Organisation dieses Wettkampfs in den Gruppen ist unter Berücksichtigung der im Technischen Reglement vorgesehenen Ad-hoc-Bestimmungen dem Gutdünken der regionalen Delegierten überlassen.

Kapitel 2. **Amtsübergabe**

Art. 60.

Grundsätzliches

Der regionale Delegierte ist für eine korrekte Übergabe seines Amtes verantwortlich, indem er sämtliche in seinem Besitz befindlichen Dossiers an seinen Nachfolger übergibt und diesen über die laufenden und noch zu erledigenden Geschäfte orientiert.

Abschnitt H. Die Technische Kommission

Art. 61.

Zusammensetzung, Ernennung

Die Technische Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, darunter dem Präsidenten und dem Generalsekretär sowie zwei anderen Vorstandsmitgliedern.

Die Mitglieder der Technischen Kommission werden vom Vorstand ernannt.

Bei entsprechendem Vorstandsentscheid können einer oder mehrere beratende Turnierleiter dazu gehören, die nicht unbedingt Vorstandsmitglieder sind.

Bei den Mitgliedern der Technischen Kommission sollten nach Möglichkeit die beiden vom Vorstand diesbezüglich vorgesehenen Regionen "Suisse romande (SR)" - "Suisse alémanique - Suisse italienne (SAI)" ausgeglichen berücksichtigt werden, es sollte mindestens je einen Verantwortlichen für die Zusammenarbeit und einen beratenden Turnierleiter geben.

Die Technische Kommission bildet sich selbst und ernennt einen Vorsitzenden (den Präsidenten der Technischen Kommission) sowie einen Protokollführer für seine Sitzungen.

Art. 62.

Einberufung

Die Technische Kommission wird von ihrem Präsidenten einberufen.

Art. 63.

Protokoll

Die Sitzungsprotokolle der Technischen Kommission werden von einem ihrer Mitglieder geführt und von diesem sowie vom TK-Präsidenten unterzeichnet.

Das Original des Protokolls wird vom TK-Präsident aufbewahrt, der so rasch wie möglich eine Kopie jedem Kommissions-Mitglied zukommen lässt.

Art. 64.

Bericht

Der TK-Präsident liest seinen Jahresbericht an der ordentlichen Generalversammlung vor.

Art. 65.

Allgemeine Befugnisse

Die Technische Kommission hat bei allen technischen Problemen die Entscheidungsbefugnis; sie orientiert den Vorstand.

Sie ist in erster Instanz für die Interpretation und Anwendung des "Internationalen Codes", des Technischen Reglements und anderer von der FSB erlassenen technischen Bestimmungen zuständig.

Sie entscheidet über die Zusammensetzung der National-Mannschaften, die die Schweiz bei den von der EBL und WBF organisierten internationalen Meisterschaften vertreten und über die Durchführung der Selektion. Sie kann zu diesen von der FSB organisierten Wettkämpfen Spieler mit besonderer Spielstärke zulassen, wie auch bewährte Spitzenspieler oder für sie von der Spielstärke her berechnete Spieler.

Sie erstellt ein Budget für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit den die Schweiz an internationalen Meisterschaften vertretenden National-Mannschaften und -spielern, das sie dem Vorstand vorlegt. Sie ist auch für die Trainingsprogramme und Selektionswettkämpfe zuständig.

Sie stellt sicher, dass die Formalitäten im Zusammenhang mit den FSB-Vertretern an internationalen Meisterschaften erledigt werden.

Sie entwirft und führt Trainingsprogramme für Spieler durch, die die Schweiz bei internationalen Wettbewerben vertreten können.

Art. 66.

Weitere Befugnisse

Die Technische Kommission schlägt dem Vorstand die Namen der Mitglieder folgender Organe vor:

- a) Schiedsrichter-Kommission;
- b) Die Verantwortlichen für den Frauen-Bridge, den Nachwuchs und Junioren und den Senioren-Bridge.

Sie schlägt dem Vorstand Änderungen des Technischen Reglements vor.

Sie legt das jährliche Koeffizient fest für Turniere, an denen PR vergeben werden.

Sie legt auf Vorschlag der regionalen Delegierten die Anzahl Gruppen für die Promotionsmeisterschaft fest.

Sie vertritt bei Vorstandssitzungen alle technischen Verantwortlichen.

Sie ist berechtigt, Verwarnungen und geringfügige Strafen gegen verantwortliche Organisatoren bei Klubturnieren zu verhängen.

Abschnitt I. Die Schiedsrichter-Kommission

Art. 67.

Zusammensetzung, Ernennung

Die Schiedsrichter-Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Mitglieder der Schiedsrichter-Kommission werden auf Vorschlag der Technischen Kommission vom Vorstand ernannt.

Die Schiedsrichter-Kommission bildet sich selbst und ernennt einen Vorsitzenden (der Präsident der Schiedsrichter-Kommission) sowie einen Protokollführer.

Art. 68.

Einberufung

Die Schiedsrichter-Kommission wird von seinem Präsidenten einberufen.

Art. 69.

Protokolle

Die Sitzungsprotokolle der Schiedsrichter-Kommission werden von einem Mitglied geführt, von diesem und vom Präsidenten unterzeichnet.

Die Originalprotokolle werden vom Präsidenten aufbewahrt, der so rasch wie möglich allen Mitgliedern der SK eine Kopie zukommen lässt.

Art. 70.

Befugnisse

Die Schiedsrichter-Kommission ist:

- a) die oberste FSB-Instanz in Sachen Turnierleitung;
- b) die Rekurs-Instanz bei Protesten gegen Entscheidungen der Technischen Kommission.

Die Grenzen seiner Befugnisse sind im Titel I des Technischen Reglements der FSB festgelegt.

Abschnitt J. Das Kollegium der "Probi Viri"

Art. 71.

Ernennung

Das Kollegium der "Probi Viri" besteht aus mindestens drei Persönlichkeiten, darunter einem Präsidenten, der dem FSB-Vorstand angehören muss. Diese Persönlichkeiten werden aufgrund ihrer Weisheit, ihrer vorbildlichen Ethik und ausreichender Bridge-Erfahrung ernannt.

Die Mitglieder des Kollegiums der "Probi Viri" werden auf Vorschlag des Exekutivrats vom Vorstand ernannt.

Das Kollegium der "Probi Viri" bildet sich selbst und ernennt einen Vorsitzenden sowie einen Protokollführer.

Art. 72.

Einberufung: Das Kollegium der "Probi Viri" wird von seinem Präsidenten einberufen.

Art. 73.

Protokoll

Der Präsident des Kollegiums der "Probi Viri" führt ein Protokoll der Entscheidungen, das so rasch wie möglich dem Präsidenten der FSB zugestellt werden muss.

Eine Kopie der Entscheidungsanordnungen muss so rasch wie möglich dem Generalsekretär zugestellt werden, der sich um deren Umsetzung in die Praxis kümmert.

Art. 74.

Befugnisse

Das Kollegium der "Probi Viri" nimmt sich aller Unstimmigkeiten und Streitfälle an, die derart gravierend sind, dass sie die Befugnisse der anderen FSB-Organen übersteigen.

Es schlägt dem Vorstand, nach Anhörung der betreffenden Parteien, Massnahmen vor, die es für geeignet erachtet und die bis zum Ausschluss aus der FSB gehen können.

Art. 75.

Das Beschwerderegister

Ein Beschwerderegister, das alle Entscheidungsprotokolle des Kollegiums sowie alle Akten der Dossiers enthält, wird vom FSB-Präsidenten geführt.

Die für das Beschwerderegister bestimmten Berichte werden keinesfalls ausserhalb des Kollegiums der "Probi Viri" publik gemacht.

Abschnitt K. Der Verantwortliche für das Frauen-Bridge

Art. 76.

Ernennung

Der Vorstand ernennt einen Verantwortlichen für das Frauen-Bridge.

Art. 77.

Befugnisse

Der Verantwortliche für das Frauen-Bridge ist für die Organisation aller FSB-Aktivitäten für das Frauen-Bridge zuständig.

Art. 78.

Bericht

Der Verantwortliche für das Frauen-Bridge legt jährlich dem Vorstand einen Bericht über seine Tätigkeiten während der abgelaufenen Saison vor.

Abschnitt L. Der Verantwortliche für den Nachwuchs und die Junioren

Art. 79.

Ernennung

Der Verantwortliche für den Nachwuchs und die Junioren wird vom Vorstand ernannt.

Art. 80.

Befugnisse

Der Verantwortliche für den Nachwuchs und die Junioren schlägt dem Vorstand alle zur Förderung des Bridge beim Nachwuchs und den Junioren nötigen Massnahmen vor.

Er entwirft ein diesbezügliches Budget und legt es dem Vorstand vor.

Er ist für die Verwaltung dieses Budgets verantwortlich.

Er berät und unterstützt die Bestrebungen der regionalen Delegierten und der Verantwortlichen in den Vereinen zugunsten der Bridgeförderung beim Nachwuchs und den Junioren.

In enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Schiedsrichter-Kommission kümmert er sich um die Organisation und Umsetzung des Trainingsprogramms der National-Mannschaften, die die Schweiz bei internationalen Junioren-Meisterschaften vertreten.

Art. 81.

Bericht

Der Verantwortliche für den Nachwuchs und die Junioren legt jährlich dem Vorstand einen Bericht über seine Tätigkeiten während der abgelaufenen Saison vor.

Abschnitt M. Der Senioren-Verantwortliche

Art. 82.

Ernennung

Ein Senioren-Verantwortlicher kann vom Vorstand ernannt werden.

Art. 83.

Befugnisse

Der Senioren-Verantwortliche ist für die Organisation aller FSB-Aktivitäten für den Senioren-Bridge zuständig.

Art. 84.

Bericht

Der Verantwortliche für die Senioren legt jährlich dem Vorstand einen Bericht über seine Tätigkeiten während der abgelaufenen Saison vor.

Teil III. Schlussverfügungen

Art. 85.

Genehmigung

Diese Verordnung wurde vom Vorstand der FSB am 21. Juli 1988 genehmigt, am 29. September 1988, 17. Mai 1990, 13. Mai 1993, 19. September 1996, 12. Dezember 1997, 1. Oktober 1998, 9. Dezember 1999 und 9. Dezember 2004 geändert.

Art. 86.

In-Kraft-Treten

Nach einem FSB-Vorstandsbeschluss tritt die vorliegende Verordnung am 19. September 2001 in Kraft.

